

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	3 (1905-1906)
Heft:	11
Artikel:	IV. Internationaler Kongress für öffentliche und private Armenpflege vom 23. bis 27. Mai 1906 in Mailand : Armenpflege und Wohltätigkeit in Norditalien
Autor:	Wild, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837954

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnierten 3 Franken.
Postabonnierten Fr. 3. 10.
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pf.

3. Jahrgang.

1. August 1906.

Nr. 11.

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

IV. Internationaler Kongress für öffentliche und private Armenpflege vom 23. bis 27. Mai 1906 in Mailand. Armenpflege und Wohltätigkeit in Norditalien.

Von A. Wild, Pfarrer.

Diese internationale Vereinigung zur Besprechung von Fragen des Armenwesens ist französischen Ursprungs. Der erste derartige internationale Kongress tagte in Paris 1889, der zweite in Genf 1896 und der dritte wiederum in Paris 1900. 1889 standen folgende Fragen zur Diskussion: 1. In welchem Maße soll die öffentliche Armenpflege einen obligatorischen Charakter haben? Resultate in den Ländern, in denen das Obligatorium existiert. 2. Über die methodische Organisation der Wohltätigkeit. Studium der verschiedenen auf die beiden folgenden Prinzipien gegründeten Systeme: a) Untersuchung über die materielle und moralische Lage des Petenten, bevor Unterstützung eintritt (Charity organisation Societies, Spezial-Untersuchungsbureau etc.); b) wirksame Hilfe für die gesunden Armen d. h. Verschaffung der Mittel, um sich selber durch Arbeit zu helfen (Mitwirkung der Gesellschaften, der wohltätigen Personen und der Verwaltungen der öffentlichen Armenpflege; Organisation von Hausbesuchen etc.). 3. Plazierung der Kinder, die zu Lasten der öffentlichen Verwaltungen sind und Mittel, die ergriffen worden oder zu ergreifen sind, um sie in ihrer physischen, intellektuellen oder moralischen Entwicklung zu fördern. 4. Die Organisation der Armenkrankenpflege auf dem Lande. Die Verhandlungen des 89er Kongresses beeinflußten die französische Gesetzgebung auf dem Gebiete der Kinderfürsorge, der Armenkrankenpflege und der obligatorischen Unterstützung der Alten, Schwachen und Unheilbaren. In Genf wurde die Ausländerunterstützung, die Unterstützung durch Arbeit und der Schutz der verlassenen Kinder besprochen. Die Sektion, die die Ausländerunterstützung behandelte, wollte diese dem Staat überbinden, das Plenum des Kongresses aber wies sie den nationalen Unterstützungsgeellschaften zu. Durch den Kongress scheint der Eilaß des Genferischen Gesetzes, sur l'enfance abordonnée vom 28. Mai 1898, angeregt worden zu sein. Der Kongress von 1900, anlässlich der Weltausstellung in Paris abgehalten, war der größte bisanhin; er zählte über 1600 Angemeldete, die 36 verschiedenen Nationen angehörten; seine Verhandlungen füllen 6 dicke Bände. Er arbeitete in 4 Sektionen; die erste befaßte sich mit der Jugendfürsorge, die zweite mit den Kranken, Schwachen, Unheil-

baren und Alten, die dritte mit den gesunden Armen, die vierte mit der Unterstützung durch Arbeit. An der Spitze des in Paris gewählten ständigen internationalen Komitees steht Casimir-Périer, die 9 Vizepräsidenten und die 4 Sekretäre verteilen sich auf die einzelnen Länder. Die Schweiz ist vertreten durch Staatsrat Dunant, Genf, Deutschland durch Dr. Münterberg, Stadtrat, Berlin. Am 11.—12. Februar 1903 tagte das internationale Komitee des Kongresses in Luzern und bestimmte dort zum nächsten Kongressort Mailand im Oktober 1905. Anfangs Mai 1905 wurde in Mailand ein 15-gliedriges Exekutivkomitee gewählt, das an seine Spitze berief: Dr. Angelo Filippetti in Mailand. Um der im Jahre 1906 in Mailand stattfindenden Simplonausstellung willen wurde dann der Kongress auf Mai 1906 verschoben.

Am 23. Mai vormittags 10 Uhr fand im königlichen Palast die Eröffnung des IV. internationalen Kongresses für öffentliche und private Armenpflege statt, mit Reden des Bürgermeisters von Mailand, des Präsidenten des Exekutivkomitees und der Repräsentanten einiger fremder Staaten. Nachmittags 2 Uhr sodann referierte der Chef-Direktor der öffentlichen Wohltätigkeit im Ministerium des Innern in Rom Hildebrand Merlo über: Die Wohltätigkeit und die öffentliche Armenpflege in Italien. Hernach kam das erste Thema zur Behandlung: Ausländerunterstützung. Notwendigkeit eines internationalen Abkommens. Die Resolutionen des Kongresses von 1900 über diese Materie lauteten: die Staaten sollen auf dem Wege internationaler Vereinbarungen die Unterstützung der Ausländer zu sichern suchen, und diese Unterstützung armer Ausländer, soweit sie durch die internationalen Verträge gefordert ist, soll dem Staat obliegen. Im weiteren wurde ausgeführt: 1. Es ist wünschenswert, daß jeder Staat in dem abzuschließenden Übereinkommen zugunsten seiner Angehörigen, die in dem Vertragsstaate wohnen, folgende Bestimmungen aufnehme: a) ein verlassenes Kind wird aufgenommen und für dasselbe gesorgt, gleich wie für ein Inländer-Kind, bis es in sein Heimatland gebracht werden kann. Einem verlassenen Kinde kommt gleich der, dessen Eltern zu einer langandauernden Strafe verurteilt und durch ein gerichtliches Urteil der Elternrechte verlustig erklärt sind. Die Kinder, deren Eltern als Kranke in einem Spital behandelt werden oder die zu einer kurzen Strafe verurteilt sind, sollen aufgenommen und verpflegt werden, wie Inländer-Kinder, bis sie ihren Eltern wieder übergeben werden können. b) Die gefährlichen Geisteskranken, die Hilflosen oder Mittellosen, und die nicht gefährlichen Geisteskranken und die der Mittel Entblößten sollen in zwei Kategorien eingeteilt werden: Vermutlich Heilbare oder vermutlich Unheilbare. Die vermutlich Heilbaren sollen den akuten Kranken gleichgestellt sein, von denen nachher die Rede sein wird; die vermutlich Unheilbaren sollen den Alten, Schwachen und Unheilbaren gleichgehalten werden, von denen ebenfalls nachher gesprochen wird. c) Die akuten Kranke, die Verwundeten, die Wöchnerinnen ohne Mittel sollen, wie die Inländer, die ihrem Zustand angemessene Verpflegung erhalten. d) Die Schwachen und Unheilbaren, ebenso wie die Alten, Mittellosen und Arbeitsunfähigen sollen die ihrem Zustand angepaßte Hilfe erhalten, wie die Inländer, bis es möglich ist, sie in ihr Heimatland zu verbringen. e) Die Gesunden, die keine Arbeit haben, und die Mittellosen können mit Bezug auf die Hilfe den Inländern gleich gehalten werden.

2. Die internationalen Verträge sollen festsetzen: Entweder daß die Kosten dem Staat, auf dessen Gebiet die Unterstützung stattfand, durch den Vertragsstaat nicht zurückgestattet werden oder aber umgekehrt, daß sie zurückgestattet werden. — Über diese also schon durch die früheren Kongresse ventilirte Frage der Ausländer-Unterstützung hatten sich in Abhandlungen und Thesen 8 Referenten geäußert, nämlich zwei italienische, zwei deutsche, zwei amerikanische, ein französischer und ein österreichischer. Die Schweiz, die doch unter den europäischen Staaten verhältnismäßig am meisten Ausländer aufweist (1890 nämlich 383,424; mehr haben nur Frankreich 1,051,907, Deutschland 778,698 und Österreich 496,231) und eine eigentliche brennende Ausländerfrage kennt, war merkwürdigerweise durch keinen Referenten vertreten. Der französische Referent Emil Robert hat allerdings in seiner

Darstellung: de l'assistance aux étrangers indigents ihrer Ausländer-Unterstützung 1^{1/2} Seiten gewidmet, aber es figurieren da nur die welschen Kantone und Bern; ein richtiges Bild von der Ausländerunterstützung in der Schweiz wird dadurch nicht gegeben. — Hauptreferent am Kongresse selbst über dieses erste Thema war Prof. Buzzati, Pavia. Seine Thesen lauteten:

1. Die Staaten sollen den Minderjährigen, Bevormundeten und Unfähigen die Auswanderung untersagen, wenn sie nicht im Besitze der Zustimmung derer sich befinden, die die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt über sie ausüben, ferner den wegen vorgerückten Alters oder Krankheit Arbeitsunfähigen, um so mehr als sie den Beweis nicht leisten können, daß ihnen ihr Unterhalt an dem Bestimmungsort genügend sicher gestellt ist.

2. Jeder Staat kann den Zutritt zu seinem Gebiet den fremden Vaganten, Bettlern, Minderjährigen, Bevormundeten, Unfähigen, Arbeitsunfähigen infolge Alters oder Krankheit nach Art. 1 verwehren.

3. Wenn die in Art. 2 genannten Personen in einen fremden Hafen kommen und der Einwanderungsstaat weigert sich, sie aufzunehmen, dann soll er für ihre Unterstützung sorgen bis zum Moment ihrer Rückkehr in ihr Vaterland. Das Schiff, das sie ins Ausland brachte, soll gehalten sein, sie kostenlos bis zu ihrem Einschiffungsort zu transportieren, sobald es zurückkehrt.

4. Dem arbeitsfähigen Ausländer, dessen Unterstützungsbedürftigkeit durch ein Zeugnis des diplomatischen Vertreters oder des Konsuls des Staates, dem er angehört, dargetan ist, soll gestattet werden, gleichwie den Inländern, die Wohltat der öffentlichen Unterstützung während eines Zeitraumes nicht weniger als 1 Monat zu genießen. Ist dieser Termin verstrichen, kann der Staat, wo der Ausländer sich aufhält, ihn heimschaffen lassen. Jeder Staat verpflichtet sich, seine so heimgeschafften Angehörigen aufzunehmen. Wenn der Staat, der den Ausländer heimschaffen läßt und der Staat, dem er angehört, getrennt sind durch die Gebiete dritter Staaten, verpflichten sich diese, dem Heimzuschaffenden die Erlaubnis der Durchreise durch ihr Gebiet zu geben.

5. Der Staat, der die Heimschaffung des armen Ausländers anordnet, hat die Kosten dafür bis zur Grenze des Staates, dem der Arme angehört, zu tragen.

6. Jeder Staat soll den armen Ausländern, welche wegen Krankheit oder Alters nicht imstande sind, für ihr Fortkommen zu sorgen, Unterstützung gewähren, wie sie den Inländern zuteil wird, wenn sie sich in derselben Lage befinden.

7. Jeder Staat soll den andern alle auf seinem Gebiete existierenden privaten Wohltätigkeits-Institute, welche auch Ausländern Unterstützung gewähren, mitteilen mit Angabe ihres Sitzes und ihrer Statuten.

Die Diskussion über dieses erste Thema wurde eifrig benutzt, aber nicht alle Thesen des Referenten blieben unangefochten. Die Schweizer, Staatsrat Dunant, Genf, und Dr. Leupold, Bern (letzterer Vertreter der Schweiz), wehrten sich im Interesse der Schweiz, die ja doch bei einer solchen Regelung der Ausländerunterstützung (oder gar bei der Möglichkeit des Erwerbes des Unterstützungswohnsitzes durch einen Ausländer nach dreijähriger Niederlassung, wie in einem Spezialbericht eines Berichtstatters vorgeschlagen war), allzu sehr in Mitleidenschaft gezogen würde, wie kein anderes Land im entferntesten für schweizerische Angehörige. Schließlich wurde die weitere Diskussion auf eine spätere Sitzung verschoben. Und da — es war in der 5. Sitzung — wurde mit Einmuth auf Antrag des Senators Strauß beschlossen: Verschiebung der Beratung des Themas auf einen nächsten Kongreß. Für einmal ist also die Gefahr einer Regelung der Ausländerunterstützung, von der alle Staaten nur profitieren, die Schweiz aber Nachteil haben müßte, abgewendet. Übrigens brauchte auch der zu weitgehender Ausländer-Unterstützung verpflichtende Beschuß eines Wohltätigkeitskongresses niemandem lange zu machen; denn die einzelnen Staaten können sich immer noch gegen ein internationales Unterstützungsabkommen ablehnend verhalten. Die Schweiz insbesondere müßte sich auf diesen Standpunkt stellen und würde dadurch auch für ihre im

Auslande befindlichen Angehörigen in keiner Weise etwas verlieren; denn sie müßten noch nie nennenswert die Hilfe des Auslandes in Anspruch nehmen.

Die Sitzung am Morgen des 24. Mai brachte das 2. Thema: Methodische Ausbildung von Helfern in der öffentlichen Armenpflege und der privaten Wohltätigkeit (Philanthropische Schulen, Instruktionskurse, berufliche Erziehung), worüber sich 14 Berichterstatter in Berichten und Thesen hatten vernehmen lassen. Der Generalreferent, Stadtrat Dr. Münterberg in Berlin, führte in seinen Thesen folgendes aus:

1. Der Kongreß ist der Meinung, daß die Möglichkeit, dem Bedürftigen zur rechten Zeit und auf eine wirksame Art beizustehen, durchaus von einer vertieften Erkenntnis der Natur und der Bedingungen der Armut im allgemeinen abhängt. Nun kann aber diese Kenntnis nicht erworben werden durch die Erfahrung im praktischen Leben allein und die Eingebungen des Herzens, sondern sie verlangt eine systematische Instruktion.

2. Die Instruktion soll sich richten nach der Art und Weise der Hilfsarbeit und sich besonders Rechenschaft geben von dem Beruf, dem Alter und der Lage des zu Unterstützenden. Eine vollständige Erziehung nach Art der amerikanischen philanthropischen Schulen und derjenigen in Amsterdam kann als Muster dienen.

3. Für die speziellen Zweige der Armenpflege, die Kranken, die Kinder, die erste Hilfe in Unglücksfällen &c. betreffend, bedarf es einer Spezial-Ausbildung, die den Erfordernissen dieser Verrichtungen angepaßt ist.

4. Der Charakter und die Stellung der Frau prädestiniert sie zum Hilfsdienst; es scheint angezeigt, besonders solche Werke zu fördern, die jungen Mädchen eine feste Grundlage zum Verständnis des öffentlichen Lebens und der Sorgen der armen Bevölkerung vermitteln, indem man ihnen so Gelegenheit gibt, ihre Anlagen als Gattin und Mutter zum Nutzen der Allgemeinheit, soweit der Haushalt und der Beruf sie nicht in Anspruch nimmt, zu verwerten.

Die Diskussion beschäftigte sich namentlich mit den Samariter- und Krankenpflegeschulen. Eine Botantin forderte die Errichtung von Gefängnisschulen für Minorenne in Italien, ein Botant rühmte den Unterricht in den italienischen Volksschulen und bekundeten dadurch, daß sie das vorgürfige Thema nicht verstanden hatten. Dr. Alfred Jörgensen aus Kopenhagen berichtete, wie in Kopenhagen die Funktionäre der öffentlichen Armenpflege eine Schulung durchmachen müssen, sie beginnen immer ihren Dienst als Volontäre bei einem ältern Funktionär. Es werden auch Versammlungen zur Instruktion der Volontäre abgehalten. Die durch das Bureau des Kongresses nach verschiedenen Vorschlägen noch ergänzten Thesen wurden sodann in der Nachmittagssitzung des folgenden Tages einstimmig angenommen.

Das III. in der Nachmittagssitzung des 24. Mai behandelte Thema lautete: Die Institutionen zum Schutz junger Mädchen und alleinstehender Frauen. Neben 12 Unter-Referenten (worunter zwei Schweizer: Fr. Esther Richard, Neuhâtel: Ueber die internationale Vereinigung der Freundinnen junger Mädchen; und Henri Minod, Genf: Der Schutz der gefährdeten jungen Mädchen) waren hier drei Hauptreferenten bestellt. Die Schlüsse des ersten: Ferdinand Dreyfus, Paris, waren:

1. Die Familienhäuser lassen sich in zwei Kategorien einteilen: a) solche, welche ohne vorherige Untersuchung allen unglücklichen Frauen geöffnet sind, die keine Zuflucht und keine Stellung haben; b) solche, die für gewisse Spezial-Kategorien je nach Alter, der Nationalität oder der Herkunft bestimmt sind.
2. Diese Häuser sollen vermehrt werden, um eine möglichst große Zahl von jungen Mädchen dem unsittlichen Leben zu entziehen.
3. Sie sollen ohne Luxus erbaut sein nach den Regeln der Gesundheit und Reinlichkeit. Die Zimmer sollen möglichst durch Zwischenwände von einander getrennt sein. Es ist gut, dem Hause ein Restaurant anzufügen, einen Salon, eine Bibliothek, so daß Familienleben entsteht. Zweckmäßig dürfte es sein, auch ein unentgeltliches

Plazierungsbureau und ein Bureau für Darlehen auf Ehrenwort einzurichten. — Die Direktorin soll so ausgewählt werden, daß sie auf die Pensionäinnen einen diskreten sittlichen Einfluß ausübt, ohne den Geist konfessioneller Propaganda. — Die Hausordnung soll so verfaßt sein, daß sie den Bewohnerinnen die Freiheit läßt, die mit der guten Ordnung und der notwendigen Wohlanständigkeit verträglich ist. Die Stunde der obligatorischen Rückkehr soll hinausgeschoben werden, um den Mähterinnen und Modistinnen die Arbeit zur Abendzeit zu erleichtern.

4. Es ist von Nutzen, regelmäßige und ununterbrochene Beziehungen zwischen den Familienhäusern und den „Heimen“ derselben Stadt herzustellen, damit die methodisch schützende Hilfe sich erstrecken kann auf die jungen Mädchen, die ihren Platz wechseln und von einem Quartier ins andere ziehen.
- II. 1. Es ist von Nutzen, die Restaurants für Arbeiterinnen und Angestellte zu vermehren und sie nicht nur in den äußern Quartieren zu errichten, sondern auch in der Nähe der Ateliers und Magazine, wo sie arbeiten.
2. Diese Restaurants sollen zum Einkaufspreise gesunde und stärkende Nahrungsmittel und reelle Getränke, Wein und Bier, mit Ausnahme anderer alkoholischer Getränke liefern.
3. Die wohltätige Initiative wird mit Nutzen den Restaurants zu Hilfe kommen, indem sie sie unterstützt, wenigstens was die Miete und die allgemeinen Kosten betrifft.

Die beiden andern Hauptreferenten, die Damen Baronin de Montenach, Freiburg und Madame Pierre Froment, Paris, formulierten folgende Wünsche:

1. Angesichts der Kindersterblichkeit und der allgemeinen Degeneration der weißen Rasse in Europa, infolge des Alkoholismus, der Ausschweifung und des industriellen Lebens, sollen mehr und mehr die Maßregeln der sozialen Hygiene entgegengesetzt werden: Wöchnerinnenversicherung, Kindermilch, Ferienkolonien *et cetera*.

2. Wenn man an das materielle und moralische Elend der jungen Mädchen, die auswandern, denkt und indem man überall die Bahnhofsmissionen organisiert, vergesse man nicht, die zu fördern und zu erhalten, die bereits existieren und deren Dienste unbezahltbar sind.

3. Endlich um die Leiden der Arbeiterin zu lindern, vereinige man sich mit uns, um zuerst energisch zu fordern:

1. Die allgemeine und ernste Anwendung der Arbeiterschutzgesetze;
2. Das Recht für die Inspektoren, alle Ateliers in den Familien zu besuchen; sodann die Aufhebung des „Schwitz-Systems“ zu verlangen, durch Gründung von weiblichen Berufs-Syndikaten. Zu diesem Zwecke bitten wir, daß man in den Schulen, den Patronaten *et cetera* sich besleuze, die Gedanken zu entwickeln, die Urteilskraft zu bilden, die geistige und sittliche Bildung der jungen Arbeiterin zu heben. Man leide ihr zu diesem Zwecke brüderliche Hilfe, die ihre soziale Schwäche fordert: kein Geld, ein wenig von seinem Herzen.

Nach diesen Hauptreferaten ergoß sich eine wahre Stedeflut über die Kongreßteilnehmer. Maria Grassi-König in Rom berichtete zunächst über ihr Nachasyl für minorenne Mädchen, gegründet 1904, enthaltend 12 Betten à 10 Cts.; Esther Richard, Neuenburg, über die bekannte internationale Vereinigung der Freundinnen junger Mädchen. Prof. Müller, Paris, sodann lenkte die Aufmerksamkeit auf die Bewohner der 6. Etage der Pariser Häuser, die Dienstboten des ganzen Hauses, die ohne Schloßer an den Türen schlafen müssen. Cleophea Pellegrini, Mailand, ersuchte die Behörden um raschere Fürsorge für die gefährdeten und gefährdenden Kinder und Regina Terruzzi, Neapel, forderte radikale und rasche Vorsorge für die weibliche Jugend in den Gefängnissen.

Mit Akklamation wurde folgende Tagesordnung angenommen: Der Kongreß begrüßt alle Veranstaltungen mit Bezug auf den Schutz und die Unterstützung der jungen Mädchen und der alleinstehenden Frauen, welchen Ursprungs sie auch seien, und drückt den Wunsch aus, daß die öffentlichen Verwaltungen auf alle Weise die Gründung und Entwicklung der

Institutionen, die die berufliche Instruktion speziell der jungen Mädchen bezeichnen, begünstigen möchten: Versicherung, Nachasyle, Plazierungsagenturen, berufliche Schulen und Syndikate, Arbeitsinspektorate, die auch mit Hilfe von Inspektorinnen sich betätigen, um die Inspektion der Arbeit selbst auf die auszudehnen, die zu Hause verrichtet wird und auf die der Dienstboten, diese letztere speziell mit Rücksicht auf die Moralität und die Wohlanständigkeit.

(Fortsetzung folgt.)

Schweiz. Die Eingabe der deutsch-schweizerischen Armenpflegerkonferenz betreffend die Beteiligung des Bundes an den durch die Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerbürger entstehenden Armenlasten vor dem Nationalrat am 26. Juni 1906. In der Sitzung vom 25. Juni hatte Nationalrat Caflisch (Graubünden) folgende von ihm und 45 Mitunterzeichnern gestellte Motion begründet: „Der Bundesrat wird eingeladen: 1. Die Anwendung des Art. 10 lit. b des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 („Der Bundesrat kann nach Anhörung des Heimatkantons die unentgeltliche Wiederaufnahme folgender Personen in ihr früheres Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht verfügen, wenn dieselben in der Schweiz Wohnsitz haben: ... b) der Witwe und der zu Tisch und Bett getrennten oder geschiedenen Ehefrau, welche durch ihre Heirat das Schweizerbürgerrecht verloren hat, sofern sie binnen zehn Jahren nach Auflösung oder Trennung der Ehe ihre Wiedereinbürgerung verlangt. . . .“) auf solche Fälle zu beschränken, wo die Verweigerung der Wiedereinbürgerung billige Rücksichten der Humanität verletzen würde; 2. Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob und wie die Gemeinden in Fällen zwangswise Wiedereinbürgerung von Bundes wegen zu entschädigen sind.“ Der Motionär bestritt vor allem aus dem Bunde im allgemeinen das Recht, die Kantone zur Bürgeraufnahme zu zwingen und bemerkte weiterhin, was in dem Gesetz deutlich als Ausnahme statuiert werde, sei durch die Praxis des Bundesrates zur Regel geworden. Er sollte sich bei Wiedereinbürgerungen entschieden Beschränkung auferlegen und nur aus moralischen, nationalen oder sozial-ethischen Gründen die Wiedereinbürgerung verfügen. Bundespräsident Forrer teilte mit, daß seit dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1904) 1131 Bewerberinnen samt minderjährigen Kindern wieder eingebürgert worden sind. Abgewiesen wurden 66 Gesuche, wovon im laufenden Jahr allein 19. Der Bundesrat prüfe auf's genaueste jedes eingegangene Gesuch. Armut oder die Wahrscheinlichkeit der Verarmung bildete nie den Grund für eine Abweisung, sondern stets nur ein getrübter Leumund (auch der Kinder), und damit hat der Bundesrat unzweifelhaft den Intentionen des Gesetzgebers nachgelebt. Keine einzige Gemeinde ist bisanhin durch Wiedereinbürgerung geschädigt worden, von Schadenersatz, ehe Schaden überhaupt entstanden ist, kann also nicht wohl gesprochen werden. Ein ganz erheblicher Übelstand, der aber in der Ordnung des Armenwesens nach dem Bürgerprinzip seinen Grund hat, ist der Zwang zur Einbürgerung in die Heimatgemeinde, statt in die Wohngemeinde. Namens des Bundesrates stellte der Sprecher den Antrag auf Abweisung der Motion. Ihre weitere Behandlung erfolgte am 26. Juni im Zusammenhang mit der Eingabe der Armenpflegerkonferenz, die sich ja materiell mit dem zweiten Teil der Motion Caflisch deckte. Der Berichterstatter über die Eingabe Grieshaber (Schaffhausen) befürwortete sie und ebenso den zweiten Teil der Motion. Müri (Aargau) unterstützte die ganze Motion unter Hinweis auf die tiefe Erregung, die Wiedereinbürgerungen im Aargau hervorgerufen haben und auf die Rechtsungleichheit, die darin bestehet, daß das Ausland kein Gegenrecht hält. Heller (Luzern) fand den zweiten Teil der Motion der Berücksichtigung wert. David (Basel) und Zürcher (Zürich) nahmen Stellung gegen die Motion, ersterer wies hin auf das Zwischenglied zwischen Gemeinden und Bund, die kantonalen Regierungen, bei denen zuerst ein finanzieller Ausgleich gesucht werden sollte, letzterer wandte sich gegen das Bundessubventionswesen, von dem Versicherungs-